Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Baugestaltungssatzung) für den Bereich Döppersberg

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Abschnitt: Regelungen der räumlichen Abgrenzung

§1 Geltungsbereich,
(1) Räumlicher Geltungsbereich
(2) Sachlicher Geltungsbereich

2. Abschnitt: Regelungen für Gebäude

§ 2 Fassaden
(1) Fassadenmaterialien
(2) Fassadenbeleuchtung
(3) Fenster und Türöffnungen
(4) Vordächer und Kragplatten

§ 3 Technische Anlagen und Aufbauten

3. Abschnitt: Regelungen für Werbeanlagen

§ 4 Werbeanlagen
(1) Begriffsbestimmung
(2) Fassadenwerbung
(3) Fensterwerbung

4. Abschnitt: Regelungen für Außenbereiche

§ 5 Außengastronomie
(1) Grundsatz
(2) Äußere Gestaltung
(3) Mobiliar
(4) Wetterschutz, Schirme, Pavillons
(5) Lautsprecheranlagen und Lichttechnik

§ 6 Markisen, Rollgitter und -tore sowie Roll- und Fensterläden
§ 7 Sonstige technische, freistehende Anlagen und Müllentsorgungseinrichtungen
§ 8 Warenautomaten, Außenverkauf, Kioske, Verkaufsbuden und -wagen
(1) Warenautomaten
(2) Außenverkauf und Warenpräsentation
(3) Kioske und Verkaufsbuden

5. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 9 Genehmigungspflicht, Abweichungen und Ausnahmegenehmigungen
§ 10 Ordnungswidrigkeiten
§ 11 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), des §172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256,), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975) hat der Rat der Stadt Wuppertal am ..... folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Neugestaltung Döppersberg ist das Leitprojekt der Wuppertaler Stadtentwicklung. Die heutige städtebauliche Situation ist überwiegend durch die Dominanz der Verkehrsanlagen geprägt als durch die dort stadtgestalterisch prägnanten Bauwerke. Der angrenzende Bereich um den Bahnhof wird städtebaulich durch verschiedene Baudenkmäler definiert, insbesondere durch das historische Empfangsgebäude, die ehemalige Bundesbahndirektion, die Schwebebahnhaltestelle Döppersberg / Köbo Haus und die Randbebauung der Straße Döppersberg. Der Döppersberg soll mit seinem gesamten Bahnhofsumfeld als „Tor zur Stadt" umgebaut werden. Im Rahmen des 2004 durchgeführten Wettbewerbs ist dafür eine überzeugende architektonische und städtebauliche Lösung gefunden worden. Der Rat der Stadt hat dieses Projekt mit der Drucksache VO 0001/10 am 17.05.2010 zur Umsetzung beschlossen.

Diese Satzung soll die baugestalterische Qualität der städtebaulichen und architektonischen Neuordnung auf Dauer sicherstellen und dazu beitragen, dass auch die angrenzenden, im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke sich in den Qualität vollen Kontext einfügen. Des Weiteren sollen die Denkmäler zur Geltung kommen.

Die im Rahmen der Satzung getroffenen Regelungen beschränken in gewissem Umfang die ansonsten freien Eigentümerinteressen hinsichtlich der Gestaltung ihrer Gebäude und nicht überbauten Grundstücksflächen. Insbesondere werden für Fassaden, Überdachungen, Werbeanlagen, Beleuchtung und Außengastronomie einheitliche und stadtgestalterisch vertretbare Regelungen getroffen, mit dem Ziel, durch diese Reglementierung die angestrebte hohe Aufenthaltsqualität dieses wichtigen Stadtraumes als Entree' zur Stadt langfristig zu sichern.

1. Abschnitt

§ 1 Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Die südliche Grenze des Geltungsbereiches wird durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn ab dem Grundstück Döppersberg 19 bis hin zur ehemaligen Bundesbahndirektion gebildet. Im Westen verläuft der Geltungsbereich von der südwestlichen Zufahrt der ehemaligen Bundesbahndirektion / Ecke Bahnhofstraße über die B 7 hinweg bis zur Wupper.
Die Südseite der Wupper bildet teilweise die nördliche Grenze des Geltungsbereichs, die gleichzeitig das Köbo-Haus (Alte Freiheit 24 a und 26) mit einschließt, sowie die westliche Fassade des Gebäudes Alte Freiheit 21. Die Satzung reduziert hiermit den Geltungsbereich der „Satzung über

die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Baugestaltungssatzung) für den Bereich der Innenstadt Wuppertal-Elberfeld, Alte Freiheit – Poststraße vom 22.07.1993“ in dem die die Gebäude Alte Freiheit 24 und 26, Köbo Haus und Schwebebahnstation sowie die westliche Fassade des Gebäudes Hofaue Alte Freiheit 21nunmehr zum Satzungsgebiet „Döppersberg“ zählen.

Richtung Osten schließt der Geltungsbereich die Gebäude Alte Freiheit 21/Hofaue 95 bis Hofaue 87mit ein, jedoch nur die Südseite und Dachfläche der Häuser, ausgenommen das Eckgebäude Alte Freiheit 21/Hofaue 95 das auch mit seiner Westseite und das Gebäude Hofaue 87/Morianstraße 32 mit seiner Ostseite noch zum Satzungsgebiet zählen, quert die Morianstraße bis einschließlich Hofaue 81, verläuft nach Osten zur Wesendonkstraße hin entlang der Brausenwerther Gasse einschließlich der Grundstücke Morianstraße 31, Flutufer 1 und 5 sowie Wesendonkstraße 18, verläuft in Richtung Süden hin zur Wupper entlang der Westseite der Wesendonkstraße, quert die Bundesallee, schließt dort die Gebäude Bundesallee 218 und Döppersberg 50 mit ein, quert die Straße Döppersberg, von dort verläuft die Grenze unter Einbeziehung des Grundstücks Döppersberg 50 bis an die Gleisanlagen.
Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

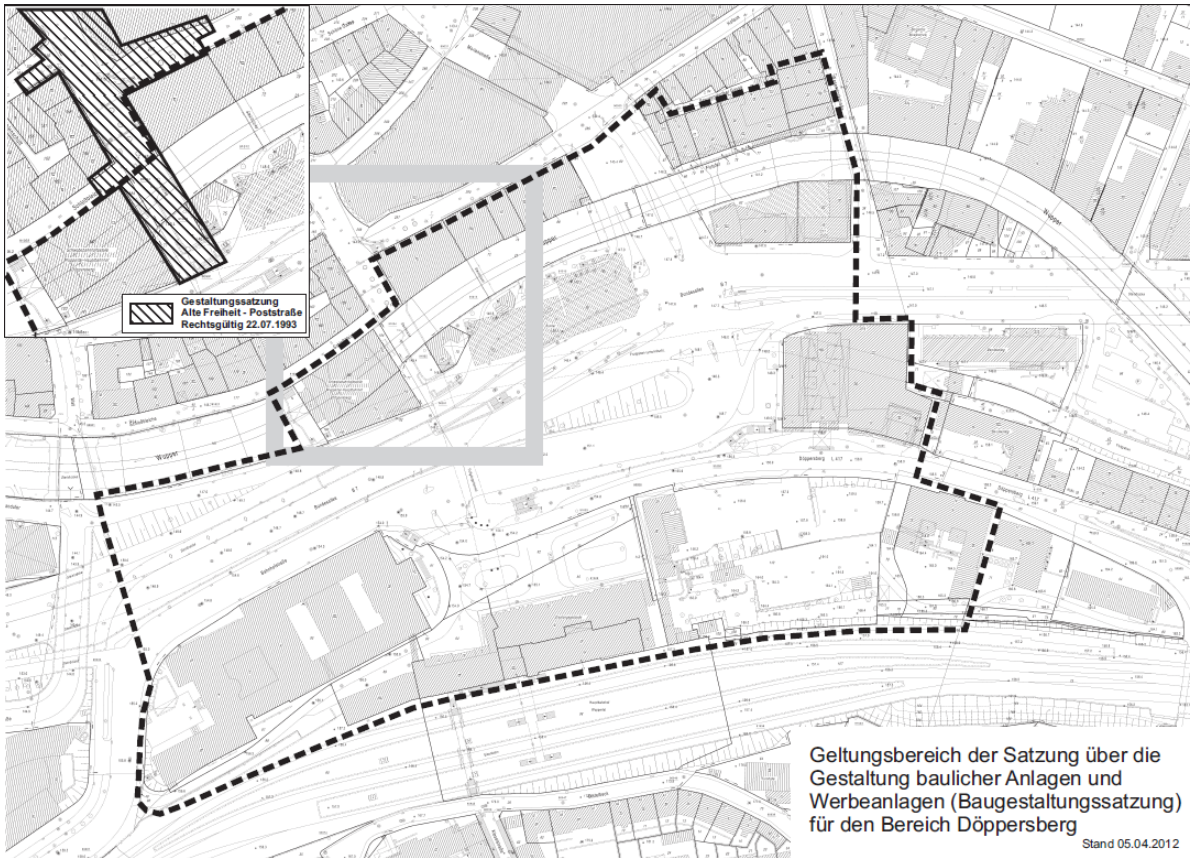

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Veränderung der äußeren Gestaltung aller baulichen Anlagen, für Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen, Außenverkauf und Warenpräsentation, Außengastronomie sowie für Lichttechnik, die auf Häuser gerichtet ist bzw. von ihnen ausgeht, einschließlich deren Lichtfarbwahl. Dies ist insbesondere der Fall, wenn von dem jeweiligen Vorhaben eine optische Ein- oder Auswirkung auf den öffentlichen Raum ausgeht.

Von der Satzung unberührt sind abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein Westfalen (DSchG NW) sowie die Festsetzungen in Bebauungsplänen.

2. Abschnitt : Regelungen für Gebäude

§ 2 Fassaden

(1) Fassadenmaterialien

Neben Sichtbeton, glatt verputzten Fassaden und Fassaden aus Mauerwerk / Naturstein sind Fassaden bzw. Fassadenverkleidungen aus Keramik, Glas oder metallischen Materialien zulässig.

(2) Fassadenbeleuchtung

Für das Anstrahlen von Gebäuden, Gebäudeteilen, auch aus dem öffentlichen Raum heraus, ist ausschließlich weiß bis gelblich scheinendes Licht zulässig. Die Regelung gilt für befestige und freistehende Strahler bzw. Lampen

(3) Fenster und Türöffnungen

Die Fenster- und Türöffnungen sind zentrale Elemente der Fassadengestaltung und haben sich nach Maßstab und Proportion auf die Typologie des Hauses zu beziehen.

Für Verglasungen der Fenster und Türen darf nur durchsichtiges, klares Glas verwandt werden. Struktur- bzw. opakes Weiß- und Buntglas, verspiegeltes oder farbiges Klarglas kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn es sich um untergeordnete Bauteile der Fassade handelt oder die einzelne Räumlichkeit dies zwingend erforderlich macht.

Das dauerhafte Verdecken von Fensterflächen eines Gebäudes ist in allen Geschossen unzulässig. Davon ausgenommen sind Werbungen gemäß § 4 Abs. 3.

(4) Vordächer und Kragplatten

Zulässig sind starre, transparente Vordächer aus Glas über dem Erdgeschoss ab einer Höhe von 2,50 m und mit einer Tiefe zwischen 1,5 m und 3,0 m. Kragplatten sind nicht zulässig.

§ 3 Technische Anlagen und Aufbauten

Technische Anlagen, insbesondere Antennen, dürfen nicht an straßenseitigen Außenwänden angebracht werden; dies gilt auch für Fernseh- Rundfunkempfangseinrichtungen, da technisch andere und komfortable Lösungen möglich sind.

Technische Aufbauten auf Dächern müssen durch gestalterisch einheitliche und geschlossene Metallrahmenkonstruktionen verkleidet werden, die auf die Architektur des Gebäudes Bezug nehmen.

3. Abschnitt: Regelungen für Werbeanlagen

§ 4 Werbeanlagen

(1) Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen der Außenwerbung gem. § 13 BauO NRW.

Schilder unter 0,15 m² für Namen, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten etc., Plaketten oder ähnliche Hinweise auf Eigentümer, Stifter, Künstler oder Baugeschichte fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Satzung.
Bei einer Ansammlung von mehr als drei Einzelschildern ist eine im Hinblick auf Farbe Materialität und Form einheitliche Gesamtgestaltung für die jeweilige Fassade erforderlich. Andere als die nachfolgend genannten Werbeanlagen, insbesondere frei aufgestellte Werbeanlagen und Anlagen zur Erzeugung von akustischer Werbung, sind unzulässig.

(2) Fassadenwerbung

Werbeanlagen müssen in Bezug auf Größe und Proportion sowie Gliederung und Farbe auf das betreffende Gebäude abgestimmt sein. Sie müssen die Fassadengliederung des Gebäudes (horizontal und vertikal) aufnehmen und dürfen Gliederungselemente und prägende Bauteile nicht überspielen bzw. verdecken.
Je Betrieb ist eine Werbeanlage zulässig. Sie ist ausschließlich als Flachwerbung (flächig parallel zur Gebäudewand) auszubilden. Auslegerwerbung und Werbeanlagen an Fassaden als plastische Werbekörper sind unzulässig. Die Größe aller Werbeanlagen auf der jeweiligen Fassade darf insgesamt 1/20 der Fassadenfläche nicht überschreiten.

Bei den Werbeanlagen dürfen die jeweiligen Wörter nur aus Einzelbuchstaben bestehen. Ausnahmsweise dürfen Einzelbuchstaben zu Schriftzügen verbunden werden. Dieser Schriftzug kann durch Symbole im gleichen Duktus bzw. Geschäftslogos ergänzt werden, um die Nutzung zu kennzeichnen. Die Einzelbuchstaben oder Schriftzüge sollen nicht höher als 0,6 m sein, Symbole bzw. Logos für die Geschäftskennzeichnung sollen die Höhe von 0,8 m nicht überschreiten.

Bei Leuchtwerbungen sind nur durchscheinende Schriften und Symbole zulässig, die aus Einzelelementen angefertigt sind oder die optische Wirkung von Einzelelementen haben.

Die Werbeanlagen dürfen keine fluoreszierenden Farbtöne, reflektierende, signalfarbige oder spiegelnde Bestandteile aufweisen. Bei beleuchteten Werbeanlagen ist zudem die Verwendung von Blinkwerbung-/-Wechsellichtanlagen-/-Videowerbung / -technisch animierter Werbung und laufenden Schriftbändern unzulässig.

(3) Fensterwerbung

Flächig auf Schaufenstern und Fenstern angebrachte Werbungen sind nur zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 20 % der Schaufensterfläche im Erdgeschoss und 10 % der Fensterfläche in jedem darüber liegenden Obergeschoss beträgt.

4. Abschnitt: Regelungen für Außenbereiche

§ 5 Außengastronomie

(1) Grundsatz

Sondernutzungen für gastronomische Zwecke auf öffentlichen Verkehrsflächen sind nach Maßgabe der Sondernutzungssatzung der Stadt Wuppertal zulässig. Die folgenden Absätze 2 bis 4 gelten analog für öffentlich zugängliche bzw. private Grundstücksflächen mit öffentlichem Charakter oder öffentlichen Nutzungsrechten.

(2) Äußere Gestaltung

Unzulässig ist die besondere, flächenmäßige Kennzeichnung des Außengastronomiebereiches durch

- Podeste oder zusätzliche Bodenbeläge,
- Abgrenzungen der Außengastronomie durch Wände, Sichtschutz, Zäune oder Ketten, Überdachungen oder Pavillons; Pavillons im Sinne dieser Satzung sind auch Schirme, von denen abtrennende Teile abgehängt sind.
-

Windschutzsysteme sind in einer maximalen Höhe von 1,60 m zulässig. Sie müssen aus Materialien wie Holz oder Metall als hochwertige Rahmenkonstruktion gefertigt sein, die mittels Glasfüllungen in gedeckten zurückhaltenden Farben eine Transparenz von 80% Durchsichtigkeit erlauben.

(3) Mobiliar

Zulässig sind Tische und Stühle nur als Holzmöbel, Korbgeflechtmöbel sowie bespannte Metallmöbel oder Kombinationen davon.
Die Farben und der Helligkeitswert für das Mobiliars wird auf die Ral- classic Farben sowie die RGB-Werte (Rot/Grün/Blau-Werte) von 93 bis 55 der Farbgruppen I und II beschränkt. Tische und Stühle müssen stilistisch und farblich übereinstimmen. Innerhalb eines Gastronomiebetriebes müssen die Tische und Stühle gestalterisch und qualitativ einheitlich sein.

(4) Wetterschutz, Schirme, Pavillons

Als Wetterschutz sind im Bereich der Außengastronomie freistehende Schirme zulässig jedoch keine Pavillons. Die maximale Größe ist auf 4,0 m x 4,0 m je Schirm begrenzt. Hierbei sind einheitliche uni- helle Schirmbespannungen zulässig. Die Farbauswahl richtet sich nach § 5 Abs. 3, Satz 3. Als Werbemöglichkeit sind nur kleinformatige Namen / das Logo des Betriebes oder der vertriebenen Getränke auf der Bordüre des Schirmes zulässig.

(5) Lautsprecheranlagen und Lichttechnik

Lautsprecheranlagen und akustische Lärmquellen unterschiedlichster Art sind im Bereich der Außengastronomie ausgeschlossen. Die Lichttechnik/Beleuchtung ist sowohl vom Umfang als auch von der Lichtintensität her auf das rein funktionale Maß der zu beleuchtenden Oberfläche zu beschränken. Somit sind Luxwerte (lx) zwischen 1lx und max. 100 lx einzuhalten bzw. für das Leuchtmittel Lumenwerte zwischen 100 Lumen und 1000 Lumen.

§ 6 Markisen, Rollgitter und -tore sowie Roll- und Fensterläden

Markisen sind in Verbindung mit dem Gebäude in gedeckten, zurückhaltenden Farben zulässig. Grelle oder Volltonfarben sind nicht gestattet. Hinsichtlich der Farbgestaltung wird auf § 5 Abs. 3 Satz 3 verwiesen.

Rollläden, Rollgitter und -tore sowie Fensterläden vor Schaufenstern und Türen sind nicht zulässig.

§ 7 Sonstige technische, freistehende Anlagen und Müllentsorgungseinrichtungen

Nicht zulässig sind Anlagen wie Paketstationen, freistehende Schaltkästen und öffentliche Telefonanlagen.

Das Aufstellen von Altstoffsammelbehältern jeglicher Art und für jeglichen Zweck, Mülltonnen und Müllcontainern im Bereich von öffentlich einsehbaren Flächen ist unzulässig.

§ 8 Warenautomaten, Außenverkauf, Kioske, Verkaufsbuden und -wagen

1) Warenautomaten

Warenautomaten und Schaukästen sind nicht zulässig.

(2) Außenverkauf und Warenpräsentation

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind von Verkaufswaren freizuhalten.

Das Anbringen von Waren an Vordächern, Fassaden, Fenstern und Türen ist unzulässig. Die Flächen unter den Vordächern sind freizuhalten.

(3) Kioske, Verkaufsbuden und -wagen

Ausgenommen bei Sonderveranstaltungen sind Kioske, Verkaufsbuden und -wagen auf den öffentlichen Flächen unzulässig.

5. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 9 Genehmigungspflicht, Abweichungen und Ausnahmegenehmigungen

Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere für Sondernutzungen gem. StrWG NRW und nach der BauO NRW, bleiben von dieser Satzung unberührt.

Von den Vorschriften dieser Satzung kann in begründeten Fällen gem. § 73 und 86 Abs. 5 BauO NRW eine abweichende Genehmigung erteilt werden. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich an die Untere Bauaufsichtsbehörde zu richten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage, die aufgrund des § 1 Absatz 2 dieser Satzung einer Genehmigung bedarf, errichtet oder ändert.

Ebenso ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige bauliche Veränderungen vornimmt sowie eine genehmigungspflichtige Werbeanlage errichtet, anbringt oder ändert, ohne zuvor die erforderliche Genehmigung eingeholt zu haben (§ 84 Abs. 4 Nr. 20 BauO NRW).

Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 25.000.- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) sowie einer Rückbauverpflichtung geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.